



Antikorruptionsrichtlinie.

Richtlinie zum Umgang mit geschäftlich veranlassten Vorteilen.

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	03
II. Allgemeines zur Antikorruptionsrichtlinie.	04
01. Hintergrund	04
02. Ziele	05
03. Persönlicher Anwendungsbereich	06
04. Verhältnis zwischen Antikorruptionsrichtlinie und nationalem Recht	06
05. Sachlicher Anwendungsbereich	06
III. Grundregeln beim Gewähren/Empfangen von Zuwendungen.	07
IV. Wertgrenzen für Zuwendungen an/von üblichen Geschäftspartnern.	09
V. Anwendung der Antikorruptionsrichtlinie.	10
01. Generelles zur Anwendung	10
02. Modul A: Entscheidungshilfe bei üblichen Geschäftspartnern	10
03. Modul B: Zusätzliche Regeln für Einladungen zu Essen und Veranstaltungen bei üblichen Geschäftspartnern	13
04. Modul C: Entscheidungshilfe bei öffentlichen Auftraggebern und Amtsträger:innen	15
VI. Zuwendungen an/von Organmitglieder.	17
01. Mitglieder des Vorstands der Bechtle AG	17
02. Mitglieder des Vorstands der Zwischenholdings in Rechtsform einer AG	17
03. Organmitglieder sonstiger Bechtle Unternehmen	17
VII. Buchführung, Dokumentation und Versteuerung.	18
01. Buchführung und Dokumentation	18
02. Versteuerung	18
VIII. Teilnahme an Bonussystemen durch Bechtle.	19
01. Bonusprogramme (Punktesystem/Sachprämien)	19
02. Kostenneutrale Überlassung von Hardware	20
03. Gutscheine	20

I. Vorbemerkung

In unserem Bechtle Verhaltenskodex verpflichten wir uns zu Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Vertrauenswürdigkeit in allen Aspekten unserer Geschäftstätigkeit. Unverzichtbarer Bestandteil dieser Maxime ist, dass wir – stets im Einklang mit den jeweils geltenden Antikorruptionsgesetzen – im geschäftlichen Umgang keine Art von Bestechung oder andere Formen korruptem Geschäftsverhaltens dulden. Bereits ein entsprechender Anschein ist zu vermeiden. Das Gewähren und Akzeptieren von Geschenken und Einladungen kann den Vorwurf der Korruption wie Bestechung, Bestechlichkeit oder eines anderen Korruptionsstrafatbestands begründen, wenn dies in nicht angemessener Weise erfolgt.

Diese Richtlinie zum Umgang mit geschäftlich veranlassten Vorteilen (nachfolgend: „Antikorruptionsrichtlinie“) gilt sowohl für den Empfang als auch das Gewähren von Zuwendungen im geschäftlichen Alltag. Sie konkretisiert insoweit die entsprechenden Vorgaben des Bechtle Verhaltenskodex und dient damit der Prävention gegen Korruption und Bestechung. Die Richtlinie ist im Kontext unserer Wesentlichkeitsanalyse nach den European Sustainability Standards (ESRS) zentraler Bestandteil unserer Environmental Social Governance (ESG) und reiht sich in den Maßnahmenkatalog zur Verhinderung von Korruption und Bestechung ein.

Des Weiteren beziehen wird uns – neben geltendem Recht – auf die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, Teil 1, Kapitel 7: Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung; auf das Sustainable Development Goal (SDG) 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ der Vereinten Nationen, Unterpunkt 5: „Reduktion von Korruption und Bestechung in allen ihren Formen“ sowie Punkt 10 der zehn Leitprinzipien des UN Global Compact „Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung“.

II. Allgemeines zur Antikorruptionsrichtlinie.

01. Hintergrund

Unter Korruption versteht man allgemein den Missbrauch anvertrauter Macht im beruflichen Umfeld zum eigenen privaten Nutzen oder zum Vorteil eines Dritten. Ein Unterfall der Korruption ist die Bestechung, bei der ein – meist finanzieller – Vorteil versprochen oder gewährt wird, um dafür in unzulässiger Weise begünstigt zu werden.

Zuwendungen, die darauf abzielen, Entscheidungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen, sind weltweit gesetzlich verboten. Schon das bloße Anbieten bzw. Fordern derartiger Zuwendungen ist unter Strafe gestellt. Das gilt nicht nur für Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger:innen, sondern auch für Zuwendungen unter Geschäftspartner:innen der Privatwirtschaft – und zwar unabhängig davon, ob dies direkt gegenüber der zu beeinflussenden Person oder indirekt über Mittelpersonen geschieht.

Allerdings: Wir wollen enge, von Vertrauen geprägte Beziehungen zu unseren Kunden und Partnern. Sie sind ein wichtiger Faktor unseres wirtschaftlichen Erfolgs und bestehen im besten Fall über Jahre hinweg. Wir drücken dies auch mit dem Attribut der „Verbundenheit“ als Teil unserer Markenidentität aus. Ein Aspekt der Förderung einer guten, durch gegenseitige Anerkennung geprägten Geschäftsbeziehung können Zuwendungen wie Geschenke und Einladungen sein, wenn sie nur gelegentlich gemacht werden und dem Wert nach bescheiden sind.

Erfolgen Zuwendungen allerdings im Übermaß, kann dies als Korruption angesehen werden und Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sein. Die Grenzen zwischen einem noch zulässigen (man spricht auch von sog. „sozialadäquaten“) Verhalten auf der einen und einem korrupten Verhalten auf der anderen Seite sind teilweise unscharf und schwierig zu erkennen.

Deshalb formulieren wir mit dieser Antikorruptionsrichtlinie eine verbindliche Richtschnur für ein integres Verhalten im Geschäftsverkehr. Die Antikorruptionsrichtlinie soll Transparenz und Klarheit für einen angemessenen Umgang mit Zuwendungen bei Bechtle geben, Grenzen zwischen akzeptablen und verbotenen Verhaltensweisen definieren und damit das Risiko reduzieren, dass die von Ihnen empfangenen oder gewährten Geschenke, Bewirtungen oder sonstigen Vorteile als Bestechung ausgelegt werden können.

02. Ziele

Wir verfolgen mit der Antikorruptionsrichtlinie unterschiedliche, gleichermaßen wichtige Ziele:

Vermeidung strafrechtlicher Risiken:

Wir wollen den einzelnen Mitarbeitenden vor strafrechtlicher Verfolgung und damit vor den Risiken von Geld- und/oder Freiheitsstrafen schützen. Bereits der erste Anschein unrechtmäßiger Beeinflussung kann zu Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden führen und ist daher zu vermeiden.

Schutz des Unternehmensrufs:

Korruption schädigt den Unternehmensruf von Bechtle und das Vertrauen des Kapitalmarkts in unser Unternehmen.

Schutz der Vermögenswerte:

Mit Korruption können empfindliche Geldstrafen gegen das Unternehmen einhergehen. Sie kann zum Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen und der Zulassung zum Geschäftsverkehr in bestimmten Rechtsordnungen führen, zur Beendigung von Vertragsbeziehungen und dem Ausbleiben künftiger Geschäftsgelegenheiten.

Erfüllung berechtigter Kundenerwartungen:

Kunden erwarten integres Verhalten und verpflichten uns vielfach zur Erkennung und Vermeidung von Korruptionsrisiken und Strafzahlungen im Falle von Verstößen. In einzelnen Branchen und Rechtsordnungen unserer Kunden wirken gesteigerte gesetzliche Anforderungen mittelbar auch auf Bechtle. Transparente Vorgaben und klare Richtlinien beim Umgang mit Zuwendungen sind außerdem vertrauens- und damit geschäftsfördernd und werden als Pluspunkt im Wettbewerb wahrgenommen.

Gestaltung einer zukunftsfähigen Gesellschaft:

Generell führt Korruption zu einer durch Ungerechtigkeit und Ungleichheit geprägten Gesellschaft, die unseren fundamentalen Prinzipien entgegenstehen. Unser Geschäftsprinzip bei Bechtle fußt auf Fortschritt und wirtschaftlicher bzw. technischer Innovation, die durch korruptes Verhalten blockiert würde.

03. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Antikorruptionsrichtlinie gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung verbindlich für alle Mitarbeitenden von Unternehmen des Bechtle Konzerns ungeachtet ihrer Position und dem Standort des jeweiligen Bechtle Unternehmens. Die Nichtbeachtung der Richtlinie kann zu disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Alle Mitarbeitenden sind außerdem dazu aufgefordert, auf die Einhaltung der in der Antikorruptionsrichtlinie dargestellten Grundsätze auch bei Dritten hinzuwirken, die im Namen oder Auftrag von Bechtle tätig werden.

04. Verhältnis zwischen Antikorruptionsrichtlinie und nationalem Recht

In allen Ländern existieren lokale Gesetze zu Korruption und Bestechung, die sich von Land zu Land stark unterscheiden können. Schreiben nationale Gesetze, in denen die jeweilige Bechtle Lokation tätig und die Zuwendung zu beurteilen ist, einen höheren Standard als die Grundsätze dieser Antikorruptionsrichtlinie vor, gilt jeweils das nationale Recht. Legt hingegen die Antikorruptionsrichtlinie einen höheren Standard fest, hat dieser bei der Bewertung eines Vorgangs Vorrang vor nationalem Recht.

05. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Antikorruptionsrichtlinie erfasst nur geschäftlich veranlasste, persönliche Zuwendungen. Sie gilt sowohl in Fällen, in denen wir Zuwendungen an Mitarbeitende von Geschäftspartnern gewähren als auch dann, wenn wir selbst persönliche Zuwendungen von einem Geschäftspartner erhalten.

Geschäftspartner in diesem Sinne meint Unternehmen und deren Mitarbeitende, die nicht zum Bechtle Konzern gehören. Persönliche Zuwendungen eines Bechtle Unternehmens an die eigenen Mitarbeitenden oder solche eines anderen Bechtle Unternehmens fallen also – ungeachtet ihrer lohnsteuerlichen Behandlung – nicht unter diese Richtlinie.

Unter dem Begriff Zuwendung verstehen wir sowohl Geschenke (also in der Regel werthaltige Gegenstände) als auch alle anderen materiellen Vorteile (z.B. Bargeld, Gutscheine, Urlaubsreisen, Bahn- oder Flugtickets, Rabatte bei Privatkäufen) sowie immaterielle Vorteile, die zu einer objektivierbaren Besserstellung von Empfänger:innen der Zuwendung führen (z.B. Ehrungen, Erwerbsaussichten, Karrierechancen). Auch Einladungen zu kulturellen, sportlichen, kulinarischen oder sonstigen geldwerten Veranstaltungen, Einladungen zum Essen oder zu geldwerten Freizeitaktivitäten sind Zuwendungen in diesem Sinne.

III. Grundregeln beim Gewähren/ Empfangen von Zuwendungen.

Wann eine Handlung anhand der Gesamtumstände nicht mehr als „sozialadäquat“ und damit als unzulässig angesehen werden kann, und die Schwelle zur Strafbarkeit potenziell überschritten wird, bestimmt sich zwar anhand des Gesamtkontexts (v.a. Zeitpunkt, Ziel, Art der Zuwendung) es gibt aber Grundregeln, die zwingend beim Empfang oder dem Gewähren jeglicher Zuwendungen einzuhalten sind und alle gleichermaßen wichtig sind. Diese werden nachfolgend (ohne Gewichtung) aufgeführt und anschließend unter Ziffer V weiter konkretisiert:

Keine Einflussnahme und kein Zusammenhang mit Geschäftsentscheidungen:

Niemals darf eine Zuwendung dazu bestimmt oder geeignet sein bzw. den entsprechenden Anschein erwecken, das Verhalten oder eine Geschäftsentscheidung des Empfängers/der Empfängerin zu beeinflussen bzw. einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen („Anfüttern“).

Kein Geld oder geldähnliche Geschenke:

Wir gewähren oder empfangen ungeachtet des Werts niemals Bargeld, Überweisungen oder geldähnliche Gegenstände bzw. Vorteile, die ähnlich wie Geld einsetzbar sind (zinslose/zinsgünstige Kredite, Überlassung von Kreditkarten, Gutscheinen oder Geschenkkarten).

Keine Aufforderung (Dritter) zur Gewährung von Zuwendungen:

Wir fordern niemals ein, dass uns Geschäftspartner:innen Zuwendungen gewähren, und wir weisen jede an uns gerichtete Aufforderung zur Vergabe von Zuwendungen unter Verweis auf unsere Compliance Richtlinien zurück.

Beachtung der Vorgaben der Zuwendungsempfänger:innen:

Wir unterlassen Zuwendungen, die von Empfänger:innen aufgrund der Unternehmensleitlinien der Unternehmen (die ggf. restriktiver als das Sozialübliche sind) nicht angenommen werden dürfen.

Prinzip der Zurückhaltung und Angemessenheit:

Wir agieren bei Zuwendungen stets zurückhaltend. Sie müssen angemessen und im geschäftsüblichen Rahmen sein. Zuwendungen dürften stets nur sporadisch erfolgen und dürfen nicht wiederholt an denselben Empfänger oder dieselbe Empfängerin gehen. Auch kleine, für sich betrachtet zulässige Zuwendungen können unangemessen sein, wenn sie häufig erbracht werden.

Geschäftlicher Charakter der Zuwendung stets notwendig:

Wir lehnen Zuwendungen ab, bei denen ein geschäftlicher Kontext anhand des Anlasses, des Inhalts der Zuwendung oder der Umstände nicht erkennbar ist. Das ist z.B. der Fall bei Zuwendungen, die im rein privaten Bereich gewährt werden oder auch bei Einladungen zu reinen Freizeitveranstaltungen.

Schutz der Außenwirkung von Bechtle:

Wir gewähren und empfangen keine Zuwendungen, die – würden sie öffentlich bekannt werden – den guten Ruf von Bechtle oder des Geschäftspartners in Verruf bringen („Öffentlichkeitstest“).

Vorrang von Gesetzen, Gepflogenheiten und Bräuchen:

Die Vergabe oder das Annehmen von Zuwendungen darf nicht gegen Gesetze, lokale Gepflogenheiten und Bräuche und nicht gegen Verträge mit dem Geschäftspartner verstößen. Insoweit ist zu beachten, dass Geschäftspartner dazu übergehen, uns in den Verträgen zur Einhaltung solcher internen Richtlinien zu verpflichten.

Transparenz im Umgang mit Zuwendungen:

Wir gehen mit Zuwendungen offen und transparent um. Wir holen uns Rat und Hilfe bei unseren Vorgesetzten, dem Compliance-Verantwortlichen der Bechtle Lokation oder dem Zentralbereich Recht und Compliance, wenn Unsicherheit besteht, ob ein Geschäftsverhalten korrekt ist. Bei fortbestehenden Zweifeln nehmen wir die Zuwendung nicht an.

IV. Wertgrenzen für Zuwendungen an/von üblichen Geschäftspartnern.

Dem Prinzip der Angemessenheit und Zurückhaltung folgend, gelten für Einladungen und sonstige Zuwendungen bei üblichen Geschäftspartnern Wertgrenzen, die nur ausnahmsweise überschritten werden sollen:

- Grundsätzlich darf der Wert der einzelnen Zuwendung den Grenzwert von 50 Euro bzw. den Gegenwert in der örtlichen Währung nicht übersteigen.
- Bei Einladungen zu Essen oder Veranstaltungen gilt ein Grenzwert von 75 Euro bzw. der Gegenwert in der örtlichen Währung für das jeweilige Essen bzw. die jeweilige Veranstaltung (je Person).
- Übersteigt der Wert der Zuwendung die oben genannte Wertgrenze, aber erscheint der Verzicht auf bzw. die Ablehnung der Zuwendung unangemessen oder liegt ein sonstiger, begründeter Ausnahmefall vor, der die Gewährung oder Annahme der Zuwendung notwendig erscheinen lässt, ist zwingend die vorherige Zustimmung des Bechtle-Vorgesetzten einzuholen, der die Kriterien dieser Antikorruptionsrichtlinie ebenfalls überprüft („Vieraugenprinzip“).
- Starre Wertgrenzen pro Quartal oder Jahr für Zuwendungen oder Einladungen bestehen nicht. Allerdings ist bei mehreren Zuwendungen und Einladungen pro Jahr, die die Wertgrenze nicht erreichen, der oder die Vorgesetzte über den Umgang mit den Zuwendungen zu informieren.

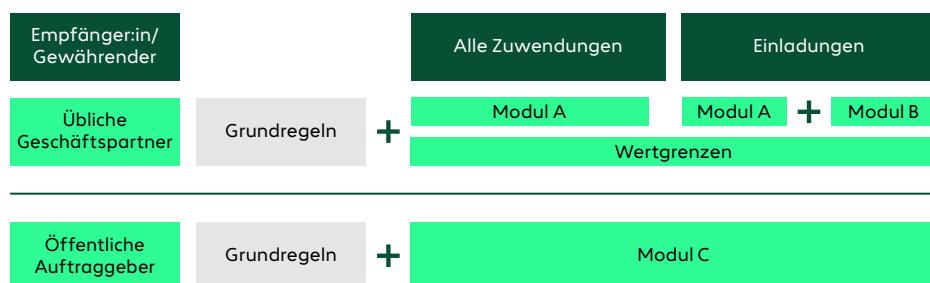
Bitte beachten Sie:

- Geschenke dürfen nicht „künstlich“ aufgeteilt werden, um den Nennwert zu reduzieren, damit sie unter die Wertgrenze fallen. Informieren Sie Ihren Vorgesetzten oder ihre Vorgesetzte, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Zuwendungen unterhalb der o.g. Schwelle erfolgen.
- Der Grenzwert von 50 Euro orientiert sich an den steuerlichen Regelungen (in Deutschland) zur Abzugsfähigkeit von betrieblich veranlassten Geschenken als Betriebsausgabe und spricht daher für Transparenz und damit für eine gewisse Adäquanz der Zuwendung.

V. Anwendung der Antikorruptionsrichtlinie.

01. Generelles zur Anwendung

Die nachfolgenden, in dieser Ziffer V geregelten Module konkretisieren die zuvor genannten [Grundregeln](#) und dienen als Entscheidungshilfe für das Annehmen und Gewähren von Zuwendungen und Einladungen. Bei der Bewertung einer Zuwendung gilt daher folgendes Prüfungsschema:



02. Modul A: Entscheidungshilfe bei üblichen Geschäftspartnern

Können Sie die nachfolgenden Punkte a bis d mit „trifft zu“ beantworten, ist die Zuwendung unter Beachtung der [Grundregeln](#) gestattet.

02.01. Die Zuwendung hat keinen Zusammenhang mit einer Geschäftsentscheidung.

Sie erfolgt nicht in Erwartung einer Gegenleistung, hat unter keinen Umständen potenziell Einfluss auf geschäftsrelevante Entscheidungen und erweckt auch nicht den Anschein, dass damit eine Bevorzugung bei Geschäftsentcheidungen oder eine sonstige Gegenleistung einhergeht.

Strikt abzulehnen und zu unterlassen sind alle Zuwendungen während oder in zeitlicher Nähe mit laufenden Verhandlungen, Vertragsabschlüssen oder Ausschreibungen mit dem jeweiligen Geschäftspartner!

Stellen Sie sich folgende Kontrollfragen:

Hat der Zuwendende ein Interesse an einer bestimmten geschäftlichen Handlung des Empfängers/der Empfängerin?

Ist aus verständiger Sicht die Zuwendung geeignet, das objektive Urteilsvermögen zu beeinträchtigen und eine unternehmerische Entscheidung beeinflusst zu treffen?

Besteht das Risiko, dass die Zuwendung aufgrund ihrer Art oder ihres Werts als beeinflussend verstanden wird?

Könnte der Empfänger/die Empfängerin das Gefühl haben, in der Schuld des Zuwendenden zu stehen?

02.02. Es besteht weder beim Zuwendenden noch beim Empfänger/der Empfängerin ein Zwang zur Verheimlichung („Öffentlichkeitstest“).

Stellen Sie sich folgende Kontrollfragen:

Würde die Zuwendung das Bechtle Unternehmen in Verlegenheit bringen, wenn die Zuwendung im Konzern oder öffentlich bekannt würde?

Haben Sie ein ungutes Gefühl, Ihrer Vorgesetzten/Kolleg:innen von der Zuwendung zu berichten?

Würde Sie es eher ablehnen, wenn Kolleg:innen sich in gleicher Weise für die Annahme bzw. das Gewähren der Zuwendung entschieden hätten?

02.03. Die Zuwendung hat erkennbar geschäftlichen und nicht rein privaten Charakter.

Strikt abzulehnen sind Zuwendungen, die Ihrer Art nach allein den privaten Bereich betreffen, z. B. Familienschwimmkarte; Einladung zu Ferienreisen; Dienstleistungen für privaten Bereich Direkt oder indirekt an Angehörige oder nahestehende Personen des Empfängers/der Empfängerin erfolgen

oder die an die private Wohnadresse oder private E-Mail-Adresse des Empfängers/der Empfängerin gerichtet sind oder z.B. Zuwendungen, die einen privaten Auftrag an den Empfänger/die Empfängerin darstellen (z. B. aufgrund einer gewerblichen Nebentätigkeit des Mitarbeitenden).

02.04. Die Zuwendung ist insgesamt objektiv angemessen und hält sich im geschäftsüblichen Rahmen.

Zuwendungen bei Anlässen wie Jubiläen, Geburtstage, Projektabschlüsse oder bei gesellschaftlichen Ereignissen wie Weihnachten oder Neujahr sind legitim und damit in der Regel angemessen. Nicht dagegen die völlig anlassfreie Zuwendung.

Zuwendungen mit extravagantem, luxuriösem oder verschwenderischem Charakter sind in aller Regel zu unterlassen.

Ohne Ausnahme zu unterlassen sind Zuwendungen mit anstößigem Charakter (Einladung zu Besuch in Nachtclubs, Casinos oder sonstige „Erwachsenenunterhaltung“).

Stellen Sie sich folgende Kontrollfragen:

Könnte die Zuwendung aus verständiger Sicht im Hinblick auf ihren Anlass, die Position des Empfängers/der Empfängerin, den Ort und den Wert als übertrieben angesehen werden?

Bewegt sich die Zuwendung schon außerhalb des Rahmens, den sich der Empfänger/die Empfängerin auch selbst leisten (können) würde?

03. Modul B: Zusätzliche Regeln für Einladungen zu Essen und Veranstaltungen bei üblichen Geschäftspartnern

03.01. Geschäftlicher Charakter einer Einladung maßgebend für Zulässigkeit

Die Teilnahme an Geschäftsessen, die mehr als nur „Imbisscharakter“ haben, oder die Teilnahme an Veranstaltungen mit Geschäftspartner:innen an Veranstaltungen mit einem Freizeitanteil dienen dem Dialog mit (künftigen) Geschäftspartner:innen in ungezwungener Atmosphäre und sind Ausdruck einer durch gegenseitige Wertschätzung geprägten Geschäftsbeziehung. Das ist im Interesse von Bechtle. Dabei werden regelmäßig die Kosten für das Essen bzw. die Teilnahme an der Veranstaltung ganz oder teilweise von uns bzw. dem Geschäftspartner übernommen.

Auch bei einer Einladung sind die potenziellen Korruptionsrisiken anhand ihres wesentlichen Charakters einzuschätzen. Dafür ist das Verhältnis zwischen den geschäftsbezogenen Elementen und dem Unterhaltungs-/Freizeitanteil entscheidend:

Entspricht eine Bewirtung allgemein der Höflichkeit oder dient sie bloß der Deckung menschlicher Bedürfnisse (z.B. Getränke, Imbiss, Cateringservice, Kantinenverpflegung) oder erfolgt eine Essenseinladung im Rahmen von Veranstaltungen mit eindeutig geschäftlichem Charakter (z.B. im Kontext von Fachveranstaltungen, Produktpräsentationen, Schulungen und Konferenzen), ist das in aller Regel unproblematisch. Tritt demgegenüber der geschäftliche Charakter des Essens oder der Veranstaltung in den Hintergrund, handelt es sich also z.B. um ein Essen oder eine Veranstaltung ohne oder mit nur wenig Fachbezug, aber dafür mit gewissem Unterhaltungs-/Freizeitanteil, ist intensiv zu prüfen, ob die Durchführung bzw. Teilnahme angemessen und damit statthaft ist. Je weniger der geschäftliche Bezug erkennbar ist, je stärker stattdessen der Unterhaltungs-/Freizeitanteil und der Wert damit einhergehender Vorteile des jeweiligen Teilnehmenden (Eingeladenen), desto intensiver hat Ihre Prüfung zu erfolgen.

Beispiele für Einladungen zu Veranstaltungen sind

- Reisen: Hersteller / Distributor lädt eine bzw. mehrere Personen zu Reisen ein, die nicht immer einen eindeutigen geschäftlichen Hintergrund haben.
- Sportevents: Einladungen zu unterschiedlichen Sportevents wie z.B. Formel 1, Golf, Fußball Bundesliga oder Europa-/ Weltmeisterschaften.
- Einladung zu Kochkursen und Abendessen
- Pkw-Wochenenden: Hersteller/Distributor übergibt für gewisse Zeit im Rahmen einer Prämie ein Fahrzeug – meist in der Luxus- bzw. Sportklasse

03.02. Prüfung bei Einladungen

Auch Einladungen für und von Geschäftspartner:innen sind anhand der [Grundregeln](#) Ziffer III, den [Wertgrenzen](#) Ziffer IV und den Anforderungen in [Modul A](#) zu prüfen, wobei in Bezug auf die Angemessenheit und den geschäftlichen Charakter zusätzlich Folgendes gilt:

Zur Angemessenheit der Einladung:

- Einladungen müssen einem berechtigten geschäftlichen Zweck wie dem Auf- oder Ausbau von eigenem Know-how und/oder der Pflege der Geschäftsbeziehung im Interesse von Bechtle dienen. D.h. die Erörterung geschäftlicher Angelegenheiten macht den Kern und wesentlichen Teil des Essens oder der Veranstaltung aus. Letztere muss maßgeblichen Informationswert oder Werbewert haben oder die Teilnahme des Mitarbeitenden muss anderweitig geschäftlich sinnvoll sein.
- Das Prinzip der Angemessenheit und Zurückhaltung folgend, sind Esseinseladung in ein besonders gehobenes Restaurant („Sterne-Gastronomie“) oder eine Einladung zu einer hochpreisigen oder sehr exklusiven Veranstaltung in der Regel nicht mehr angemessen.
- Reise-/Übernachtungskosten: Diese werden vom Eingeladenen in der Regel selbst getragen, insbesondere dann, wenn die Veranstaltung einen Vergnügungs-/Freizeitanteil hat.

Anders nur, wenn die Kostenübernahme als angemessene Gegenleistung für eine Leistung des Eingeladenen (z.B. einen Vortrag) erscheint oder wenn die Einladung zur Veranstaltung rein dienstlichen Anlass hat, der eine Übernahme der Kosten normal oder gar erforderlich erscheinen lässt.

Zum geschäftlichen Charakter der Einladung:

- Eine Einladung ist – mindestens per E-Mail – an die offizielle Geschäftsadresse des Unternehmens zu adressieren und darf nicht persönlich oder an die Privatadresse erfolgen. Eine Einladung von Bechtle erfolgt von der Unternehmensadresse bzw. auf Unternehmensbriefbogen.
- Der Inhalt der Einladung (Art und Umfang der Zuwendung wie Bewirtung, Vergünstigungen wie spezielle Plätze in VIP-Logen etc.) ist konkret zu benennen.
- Bei Einladungen muss die einladende Person oder ein Mitarbeitender, der die einladende Person angemessen vertritt, anwesend sein.
- Einladungen von oder an den Geschäftspartner/die Geschäftspartnerin sollten grundsätzlich nicht für Begleitpersonen wie Ehe- oder Lebenspartner des Eingeladenen gelten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Einladung sozial angemessen oder eine derartige Veranstaltung üblicherweise in Begleitung eines Partners/einer Partnerin besucht wird (z.B.: Dinner mit Tanz, Opernbesuch).

04. Modul C: Entscheidungshilfe bei öffentlichen Auftraggebern und Amtsträger:innen

Das Risiko, dem Vorwurf von Korruption und Bestechung ausgesetzt und entsprechend bestraft zu werden, ist beim Handeln gegenüber Amtsträger:innen und sonstigen Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sehr viel höher als bei Geschäftspartner:innen der Privatwirtschaft. Dies gilt weltweit.

Auch in Deutschland ist jede Zuwendung strafbar, die Amtsträger:innen für die (auch rechtmäßige!) Dienstausübung gewährt oder versprochen wird oder die das allgemeine Wohlwollen der Amtsträger:innen fördern sollen.

Die Frage, wann eine Person Amtsträger:in ist, kann von Land zu Land unterschiedlich beurteilt werden und sehr weit gefasst sein.

Auch Mitarbeitende privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, können „Amtsträger:innen“ sein, wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllen und damit als „verlängerter Arm des Staates“ agieren. Damit ist die Abgrenzung zwischen Amtsträgern:innen und sonstigen Mitarbeitenden gerade bei unseren öffentlichen Auftraggebern (neben Bund, Länder und Kommunen auch privatrechtlich organisierte Unternehmen, die funktional Aufgaben der öffentlichen Hand wahrnehmen und von staatlichen Stellen überwiegend beherrscht und finanziert werden, z.B. Stadtwerke, kommunale Abfallentsorgungsbetriebe usw.) schwierig. Bei diesen könnten Sie mit Amtsträger:innen zu tun bekommen. Das strafrechtliche Risiko, dass eine Zuwendung von uns als Korruption angesehen werden kann, ist bei Öffentlichen Auftraggebern deshalb besonders hoch.

Bei Zuwendungen an Mitarbeitende öffentlicher Auftraggeber gilt:

Grundsätzlich sind Zuwendungen jeglicher Art gegenüber Amtsträger:innen, aber auch gegenüber sonstigen Mitarbeitenden von öffentlichen Auftraggebern verboten.

Dies gilt ungeachtet der [Wertgrenzen](#) gem. Ziffer IV, die bei öffentlichen Auftraggebern ohne Belang sind.

Nur ausnahmsweise ist eine Zuwendung bei Mitarbeitenden öffentlicher Auftraggeber erlaubt, falls alle Voraussetzungen der nachfolgenden Nr. 1 bis 3 erfüllt sind:

1. Art und Wert der Zuwendung erfüllt folgende Kriterien

- a) Es handelt sich entweder um bloße Streuwerbeartikel (Wert < 10 Euro, z.B. Kugelschreiber; Block; Tagungsunterlagen)
 - oder
- b) Es handelt sich um eine Einladung zu einer Veranstaltung mit eindeutig geschäftlichem Charakter (z.B. Fachveranstaltung; Produkt- oder Unternehmenspräsentation)
 - oder
- c) Es handelt sich um eine einfache Bewirtung (maximal geschäftsübliche Arbeitsessen oder „Imbisscharakter“)
 - oder
- d) Die Zuwendung ist zwar anderer Art, aber die zuständige Behörde der Empfänger:in bzw. der öffentliche Auftraggeber hat der Teilnahme bzw. dem Empfang der Zuwendung im Vorhinein zugestimmt (Billigung des Empfängers/der Empfängerin selbst ist nicht ausreichend!).

und

2. Die Grundregeln Ziffer III sind eingehalten.

und

3. Ggfls. vorhandene Compliance-Richtlinien des öffentlichen Auftraggebers sind eingehalten.

VI. Zuwendungen an/von Organmitglieder.

Bei Mitgliedern der obersten Führungsebene eines Bechtle Unternehmens kann sich häufiger die Situation ergeben, dass Zuwendungen, deren Wert über die in Ziffer IV genannten [Wertgrenzen](#) hinausgehen, nicht unterlassen oder nicht ausgeschlagen werden können. Dies gilt insbesondere bei Einladungen zu Essen oder Veranstaltungen, wenn sie der Pflege bestehender geschäftlicher Kontakte dienen und auf Führungsebene als Bestandteil von Repräsentation und Netzwerken anzusehen sind, auf die Bechtle angewiesen ist. Das Erfordernis einer Zustimmung durch das Aufsichtsorgan erscheint in diesen Fällen unpassend. Die Zustimmungserfordernis kann auch zu Durchbrechungen der an sich rechtlich zwingend zu beachtenden Kompetenzverteilung im Unternehmen, insbesondere in einer Aktiengesellschaft, führen.

Vor diesem Hintergrund gilt in Bezug auf die [Wertgrenzen](#) nach Ziffer IV Folgendes:

01. Mitglieder des Vorstands der Bechtle AG

Für Zuwendungen und Einladungen von/an Vorständinnen und Vorstände der Bechtle AG gelten unbeschadet der sonstigen Vorgaben dieser Antikorruptionsrichtlinie in Bezug auf die [Wertgrenzen](#) nach Ziffer IV vorrangig die Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge mit der Bechtle AG bzw. – soweit vorhanden und relevant – die Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstands der Bechtle AG.

02. Mitglieder des Vorstands der Zwischenholdings in Rechtsform einer AG

Für Vorständinnen und Vorstände der Zwischenholdings in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (nachfolgend: „Organmitglieder der Zwischenholding-AG“) gelten unbeschadet der sonstigen Vorgaben dieser Antikorruptionsrichtlinie in Bezug auf die [Wertgrenzen](#) aus Ziffer IV vorrangig die ggfls. einschlägigen Regelungen der Geschäftsordnung der Zwischenholding-AG und im Übrigen folgende Maßgabe:

Übersteigt eine Zuwendung an/von Organmitglieder einer Zwischenholding-AG die unter Ziffer IV genannten [Wertgrenzen](#), hat das jeweilige Organmitglied der Zwischenholding-AG diesen Vorgang den übrigen Mitgliedern des Vorstands der Zwischenholding-AG zu melden und somit transparent zu machen (Informationspflicht anstelle des Zustimmungsvorbehalts). Der Zentralbereich Recht & Compliance der Bechtle AG stellt hierfür auf Anforderung eine Vorlage bereit.

03. Organmitglieder sonstiger Bechtle Unternehmen

Für die Organmitglieder der sonstigen Bechtle Unternehmen gelten die [Wertgrenzen](#) nach Ziffer IV uneingeschränkt, wobei auf dieser Hierarchieebene der jeweils zuständige Bereichsvorstand der Zwischenholding-AG (bzw. bei Bechtle Unternehmen, die der Bechtle AG direkt zugeordnet sind, der jeweils zuständige AG-Vorstand) über die Zustimmung zur Zuwendung entscheidet.

VII. Buchführung, Dokumentation und Versteuerung.

01. Buchführung und Dokumentation

Auch für geschäftliche Zuwendungen gilt, dass diese ordnungsgemäß in den Büchern und Geschäftsunterlagen zu erfassen sind. Sämtliche Transaktionen müssen wahrheitsgemäß und mit ausreichendem Detailgrad in den Büchern und Aufzeichnungen wiedergegeben werden. Erfolgen Zuwendungen heimlich oder werden diese unter falscher Bezeichnung in den Büchern aufgeführt, kann dies ein starkes Indiz für deren Unrechtmäßigkeit sein.

Sie sollten außerdem empfangene und gewährte Zuwendungen – einschließlich der hierzu erfolgten Kommunikation wie z.B. die erteile Zustimmung des/der Vorgesetzten oder des/der Geschäftspartner:in (insbesondere öffentlichen Auftraggebers!) – dokumentieren und die Dokumentation sowie Belege hierzu aufbewahren. Bei Einladungen bestehen Sie auf eine prüffähige Rechnung und bewahren Sie diese auf. Die Compliance-Verantwortlichen Ihrer Bechtle Lokation können weitere Regeln zur Dokumentation und Meldung von Zuwendungen vorsehen.

02. Versteuerung

Die Bewertung, ob die Annahme und das Gewähren von Zuwendungen bzw. die Teilnahme oder Einladung zu Essen und sonstigen Veranstaltungen zulässig sind, erfolgt unabhängig von der Frage der steuerlichen Behandlung der Zuwendung bei uns oder dem Geschäftspartner.

Sie sind aber dazu angehalten dafür zu sorgen, dass Bechtle seinen Steuerpflichten, die sich aus

Geschenken, Einladungen und anderen Zuwendungen ergeben, nachkommen kann. Zuwendungen an und von Geschäftspartnern sind regelmäßig auch Gegenstand von Betriebs- bzw. Lohnsteuerprüfungen bei Bechtle. Kümmern Sie sich daher rechtzeitig – im Einklang mit den für Ihre Lokation geltenden Regeln – um die Frage der Versteuerung von Zuwendungen.

In Deutschland erfolgt in der Regel eine pauschale Versteuerung durch Bechtle, wenn wir Zuwendungen an Geschäftspartner gewähren. Dadurch befreien wir den/die Empfänger:in von der Besteuerung. Er ist aber über die Anwendung der Pauschalsteuer zu informieren. Wenn dagegen Sie eine Zuwendung von einem Geschäftspartner erhalten, soll gleichermaßen auch der Geschäftspartner die Pauschalsteuer übernehmen – wir fordern Sie auf, dieses Anliegen aktiv gegenüber Ihrer Ansprechperson des zuwendenden Geschäftspartners zu adressieren! Angesichts des internen Aufwands sollte nur in Ausnahmefällen – in der Regel nämlich allein dann, falls der zuwendende Geschäftspartner im Ausland ansässig ist oder er aus anderen zwingenden rechtlichen Gründen keine Pauschalsteuer übernehmen kann – die Bechtle Lokation eine persönliche Zuwendung an Sie als Betriebseinnahme erfassen und dann für Sie individuell Lohnsteuer und Sozialversicherung abführen. Sprechen Sie in diesem Fall vor Erhalt der Zuwendung Ihren Vorgesetzten an.

Aus der lokalen Steuergesetzgebung können sich für die Versteuerung zusätzliche Anforderungen ergeben. Bitte wenden Sie sich hierzu an die entsprechende Fachabteilung.

VIII. Teilnahme an Bonussystemen durch Bechtle.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Zugaben im Vertrieb (z.B. Prämien bei Erreichen bestimmter Umsatzgrenzen oder im Rahmen von Bonussystemen), die von Geschäftspartnern an das jeweilige Bechtle Unternehmen gehen und nicht an konkrete Mitarbeitende, und diesen auch nicht nachträglich zielgerichtet (sondern allenfalls mittelbar über ein Zufallsprinzip wie eine Tombola) zukommen.

01. Bonusprogramme (Punktesystem/Sachprämien)

Kurzbeschreibung: Umsätze mit Herstellern/Distributoren sind an ein Punktesystem gekoppelt. Bei Erreichung einzelner Punktestaffeln können Sachprämien durch Bechtle Mitarbeitende im Namen der Bechtle Lokation (nicht des Mitarbeitenden persönlich!) geordert werden. Charakteristisch an den Prämien ist, dass es sich in aller Regel bei den Sachprämien um IT-fremde Produkte handelt.

Die Programme können unter folgenden Bedingungen beibehalten werden:

- Entweder übernehmen die zuwendenden Distributoren/Hersteller die Versteuerung der Zuwendungen oder sie werden von der Bechtle Lokation als Betriebseinnahme erfasst und selbst versteuert.
- Erstellung einer Dokumentation aller erhaltenen Zuwendungen (Datum, Art der Zuwendung, Netto-Betrag) durch die jeweilige Bechtle Lokation und Kopie der Dokumentation an Finanzwesen (spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres)
- Keine Zuwendung der Sachprämien an Mitarbeitende (Ausnahme: Tombola für Mitarbeitende).
- Verwendung der Sachprämien nur für Anlagevermögen oder Kunden-incentives.

02. Kostenneutrale Überlassung von Hardware

Kurzbeschreibung: Hersteller/Distributor gewährt der Bechtle Lokation kostenfreie IT-Produkte, die von der Bechtle Lokation betrieblich genutzt werden. Dies geschieht z.B. dadurch, dass Waren ordnungsgemäß über den Bechtle Einkauf bezogen werden, wobei anschließend eine Gutschrift des Herstellers erfolgt, so dass es sich um eine kostenneutrale Zuwendung des Herstellers handelt. Oder es geht um Teststellungen ohne Vergütung und der Hersteller verzichtet auf eine Rückgabe.

Die Programme können unter folgenden Bedingungen beibehalten werden:

- Erstellung einer Dokumentation aller erhaltenen Zuwendungen (Datum, Art der Zuwendung, Netto-Betrag) durch die jeweilige Bechtle Lokation und Kopie der Dokumentation an Finanzwesen (spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres)
- Keine Zuwendungen an Mitarbeitende im Anschluss an betriebliche Nutzung (Ausnahme: Tombola für Mitarbeitende)
- Keine Weitergabe der Waren ohne entsprechende Dokumentation (z.B. Überlassungsvereinbarung).

03. Gutscheine

Kurzbeschreibung: Hersteller/Distributor kündigt eine (Verkaufs-)Aktion an, bei der als Motivation zur Umsatzsteigerung Gutscheine erworben werden können. Nach erfolgreichem Abschluss der Aktion (Anmeldung nicht zwingend notwendig) werden Gutscheine gesendet. Charakteristisch daran ist, dass schon die Aktionen im Regelfall gerade auf die Zuwendung an Mitarbeitende abzielen.

Es gelten hierfür analog die für Bonusprogramme festgelegten Bedingungen, also insbesondere keine Zuwendungen von Geschäftspartnern direkt an Mitarbeitende (s.o.).

Kontakt

Martin Knappenberger
Chief Compliance Officer
Telefon +49 7132 981 4111
complianceboard@bechtle.com

Stand: April 2025

Bechtle AG
Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm
Telefon +49 7132 981-0
Telefax +49 7132 981-8000
kontakt@bechtle.com